



Universitätsbibliothek Paderborn

Acta Pacis Westphalicæ Publica

Oder Westphälische Friedens-Handlungen und Geschichte

worinnen enthalten, was vom Monath October Anno 1645. biß in den Monath Martium Ann. 1646. zwischen Jhro Römisch-Kayserlichen Majestät, dann den Beyden Cronen Franckreich und Schweden, ingleichen des Heiligen Römischen Reichs Chur-Fürsten, Fürsten und Ständen, zu Oßnabrück und Münster gehandelt ...

Meiern, Johann Gottfried von

Hannover, 1734

VD18 90103106

§.IV. Kayserliches Protocoll über den Actum der exhibirten Replic.

[urn:nbn:de:hbz:466:1-51672](https://nbn-resolving.org/urn:nbn:de:hbz:466:1-51672)

1646. Chur-Sächsischen, deren Secretarius der Ursachen mit ihm hiehero gereiset, um für sie ein Quartier allhier zu bestellen. Sie, Herren Altenburgischen, stellen, was nun ferner zu thun, auf Einlangung der Protocollen. 1646. Januar.

Weymar: Nächst gehdriger Dancksagung gegen die Deputirten, halte er, es sey allerseits der Communicanden vertrösteter massen und des Erfolgs zu erwarten, achte aber auch nöthig, die Kayserliche Herren Plenipotentiaros ex parte hiesiger Stände gleichmäsig zu ersuchen, und denen dadurch gehdriigen Respect zu erweisen, sintemaln es sonst solchen Orts ungleiches Ansehen gewinnen dürffte.

Braunschweig: Dürffe keiner Dancksagung, was Weymar erinnert, sey nöthig und billig, erfordere es auch Kayserlicher Respect.

Pommern: Wie Weymar und Braunschweig.

Hessen-Cassel, Darmstadt, Mecklenburg, Anhalt, Wetterau: Folgen.

Conclusum: Es sey des Protocollis von den Herren Schweden zu erwarten, ob und durch wen und wie die Kayserlichen um gleichmäsig Communication zu ersuchen, er vermeyne durch eben die so den Herren Schweden zugesprochen.

Altenburg: Conformiret sich, man könne um Communication bitten, aber nicht eben auf schriftliche dringen, auch der Gravaminum zugleich mit gedencken, und daß man Suecos vorher darunter compelliret, mit dem Entschuldigen, daß dieselbe uns zu sich erfordert, also wir nicht sponte zu ihnen gegangen.

Weymar: Stellet das Anbringen und Deputation dahin; Allein werde man Evangelischen theils die Herren Catholischen auch darzu ziehen müssen, weilm es widrigen Falls allerhand Suspiciones causiren kömte, ob wir uns nemlich Parthey machen wollten.

Braunschweig: Evangelische sollen allein zu Herrn Trautmannsdorff gehen, und contestiren, man begehre sich unsers theils von den Catholischen nicht zu separiren, und in Puncto Gravaminum moderate zu gehen, meynet sonst auch, die vorigen Deputati wären der Ursach zu dieser Commission zu ziehen, damit sie nicht vor andern der Schwedischen Faction beygethan zu seyn angesehen würden.

Pommern: Nehme die Deputation ad referendum, und repetire, was er ohnlängst reserviret; Trautmannsdorff dörffte freylich jaloux werden, wann man Se. Excellenz nicht auch dignirte, man solle ihm derhalben bescheidenlich ansprechen, und contestiren, man suche keine Trennung von den Catholischen. Die Communication werde man uns zwar gewislich abschlagen, alleine könne man die Beförderung der Gravaminum mit anregen.

Hessen-Cassel, Darmstadt & Reliqui: Wie Braunschweig.

Conclusum: Wie Braunschweig.

§. IV.

Kayserliches
Protocoll
über den
Actum der
exhibirten
Replicarum.

Es erlangten auch die Status, solche das, von der Kayserlichen Gesandtschaft Communication; die Protocolla aber per dictaturam communicirte Protocoll also: waren nicht auf einerley Art verfaßt, wie aus folgenden erhellet: und zwar lautete

Protocol-

1646. *Protocollum Osnabrugense*, d. 7. Januar. 1646. über die von den Schwedischen Herren Plenipotentiariis mündlich gethane Replicam, auf der Kayserlichen Herren Gesandten Responſiones vom 16. Octobr. 1646.
 Januar. Anno 1645.

Nachdem zwischen beyden Cronen Schweden und Frankreich veranlaſſet worden, daß sie auf die ihnen unter dato 16. Octobr. nächst-verwichenen 1645. Jahrs ausgeantwortete Kayserliche Responſiones ihre Replicam, zu Münster sowol als allhier zu Osnabrück, zugleich thun sollten und wollten, und hierzu der 7. Januar. neues Calenders jetzt-eingetretenen 1646. Jahrs bestimmet und angeſetzt worden, seynd hierauf am selbigen Tage Nachmittags zwischen 3. und 4. Uhr, bey den Kayserlichen Gesandten, Herrn Maximilian, Grafen zu Trautmannsdorff ic. Herrn Maximilian Grafen von Lamberg und Herrn Johann Eranen, die Königlich-Schwedische Plenipotentiarii, Herr Johann Orenstierna, und Herr Johann Adler SALVUS erschienen, und hat jetzt-befagter Herr Orenstierna, neben Berrichtung der gewöhnlichen Complimenten, und Contestirung ihrer aufrichtigen Friedens-Begehre, mündlich selbst vorgebracht, daß biß dato etliche remoræ, warum sie sich mit ihrer Erklärung nicht eher heraus gelassen, im Wege gewesen; also erachteten sie unndthig, solche anhero zu repetiren, verhofften diesem nach, es werde nunmehr ratione Preliminarium alles richtig, und nichts übrig seyn, welches dem Haupt-Werck hinderlich sey, dafern aber noch etwas abgehen oder verlanget werden sollte, wollten sie, Königlich-Schwedische Gesandten, solches dergestalt versehen und ändern, daß die Tractaten dadurch nicht aufgehalten oder remoriret werden sollten; und dieweil sie sich mit den Französische Gesandten verglichen, daß sie ihre Erklärung münd- und nicht schriftlich thun sollten, also würde ihnen den Kayserlichen beliebig seyn, daß man mündlich von der Sache reden und tractiren thäte, ihrer Seits, wollten sie sich mit aller Bescheidenheit und dergestalt comportiren und bezeigen, daß zu Beförderung des Friedens an ihnen hoffentlich kein Mangel erscheinen sollte.

Man hat hierauf Kayserlicher Seits geantwortet, daß man sich nicht erinnere, daß der Tractaten halber in Preliminaribus etwas desideriret werde, zu Münster würde man bey der Cron Frankreich Abgesandten, jedoch ohne Ausenthalt der Haupt-Handlung, ein Salvum Conductum vor den Herzog von Lothringen suchen, welcher ihnen hoffentlich nicht abgeschlagen seyn werde. Was den modum tractandi anlangt thäte, denselben wollten sie, die Herren Kayserlichen, ihnen auch nicht zuwider seyn lassen, allein weils bey dem Puncto Satisfactionis unterschiedliche interessiret wären, und damit man sich desto besser darauf erklären könnte: also begehrten sie, die Herren Schwedische Gesandten möchten diesen Punct schriftlich von sich geben: Wegen der übrigen Puncten könnte und wollte man sich mündlich mit einander vernehmen, und eines und anders einrichten, wie man sich darüber vergleichen würde.

Die Schwedischen antworteten, daß sie zwar zu Münster den Salvum Conductum für Lothringen gesucht, aber verspühret, daß selbiger schwerlich zu erhalten seyn werde, weils derselbe bey den Preliminar-tractaten abgeschlagen, doch stellten sie solches den Franzosen anheim, welche vermeynten, daß aus unterschiedlichen Ursachen kein Salvus Conductus für den Herzogen von Lothringen gegeben werden könnte: Hingegen sey in Consideration kommen, daß für die Portugiesische Gesandten ein Paß zu begehren, welche zwar zu Münster angelanget, aber in dem Geleit nicht begriffen, und daher nicht sicher zum Fenster hinaus sehen, geschweige aus dem Hause, und gleich andern Gesandten, vor die Stadt gehen oder fahren dürfften; Es könnte ja ihnen solcher Paß nicht abgeschlagen werden, dieweils 1) diß ein Universal-tractat, dabey ein jeder erscheinen und seine Nothdurfft handeln möge; Dann 2) daß der König in Portugall nicht ihrer Majestät feind. 3) Daß er sich in Reichs-Sachen nicht einzumischen begehre; und dann 4) daß er der Cronen Adherent und Fœderirter sey. Jedoch sollten hierdurch die Tractaten nicht aufgehalten oder behindert werden.

Was

1646.
Januar.

Was den modum tractandi, und daß sie, die Schwedischen, den Punctum Satisfactionis schriftlich von sich geben möchten, betreffen thäte, da hätten sie zwar einen Extractum ihrer ganzen Replie machen lassen, weils aber die Französische Proposition mit ihrer, der Schwedischen, etwas different, so hätten sie sich des Modi verglichen, nicht von Puncten zu Puncten, sondern per Classes zu gehen, und mündlich zu tractiren: Stellten solchemnach zu ihrer, der Kayserlichen, Belieben, ob man von Puncten zu Puncten gehen, und einen nach dem andern vornehmen, oder aber sie, die Schweden, ihnen, den Kayserlichen, die Puncta per Extractum geben sollten, damit man sich darinnen ersehen, und eodem modo die Kayserlichen ihnen, den Schwedischen, ihre Duplicam darauf per Extractum communiciren, und man sich also allerseit um so viel besser darauf vernehmen lassen möge: Wollte man dann per Puncta gehen, so wäre das Procemium wegen etlicher darinn gesetzter und in ihrer der Schweden Proposition nicht befindlicher Wörter vor die Hand zu nehmen; Wollten also der Herren Kayserlichen Erklärung, welcher Weg ihnen am liebsten, hierüber erwarten.

1646.
Januar.

Die Kayserlichen Plenipotentiarii habens ihnen wieder anheim gestellt, ob sie, die Schwedischen, von Puncten zu Puncten gehen, und ihre Erklärung nach einander auf einmal mündlich thun, oder solche schriftlich und per Extractum über alle Puncten zugleich geben wollten.

Worauf nun die Herren Schwedische angefangen mündlich zu tractiren, und das Werk und die Puncta selbst in vier Classes abzutheilen.

Die erste Classis begreift Res & Negotia Imperii.

Die andere, der Cronen Satisfactiones.

Die dritte, Pacis Reductionem & ejusdem Securitatem.

Die vierdte Classis halte in sich Pacis Executionem circa dimissionem & permutationem captivorum.

In diesen vier Classibus und darunter begriffenen Membris stünde das ganze Werk. Und von dem Procemio der Kayserlichen Responzion den Anfang zu machen, wären darinnen 1) etliche Wörter hin und wieder eingeführet, die entweder in ihrer, der Schwedischen, Proposition nicht begriffen, und ihnen etwas Nachdencken machten, oder doch ihres Dafürhaltens, zu Benehmung fünffigen scrupulirens und disputirens, wohl ausgelassen werden könnten; als da wären: *qua intentione vel studio Corona Sueciae arma in Imperium intulerit*; sie, die Schwedischen, hielten überflüssig und unnöthig zu repetiren, was vor Intention die Cron Schweden bey diesem Krieg gehabt, und wäre welt-kündig, daß weyland ihr gnädigster König GUSTAVUS ADOLPHUS Christ-ibblichen Andenkens und die Cron Schweden, non sua sponte nec temere oder ungefehr in diesen Krieg kommen, sondern als beleidiget von den Kayserlichen Ligistischen Waffen darzu gedrungen, auch von den opprimirten Ständen sollicitiret worden, und wann diejenigen, so das Werk damals geführet, bessere disciplin gehalten, und soweit nicht gegangen wären, so hätten die Nachbarn nicht Ursache gehabt, sich dahin zu begeben, das Incendium zu löschten, und um zusehen, wie diese Gefahr von ihnen möchte gewendet werden. Weils es nun so weit überhand genommen, so bezeiget hiermit die Cron ihre frieblicbende Intention. Sodann müsten und könnten die Worte: *in Imperium*, verstanden werden, als wann die Cron Schweden den Krieg gegen und wider das Reich geführet hätte, dieses wollte man gern vorbehen, und ausgelassen sehn, weils man die Causas belli nicht zu berühren begehret, wollte man es aber haben, so müsten sie sich in ihren Responzionibus auch darnach richten.

2) Sey in Art. 10. Cæf. Responf. gesetzt: *Placet, ut bellum, quod inter Sac. Cæs. Majestatem & Sac. Romanum Imperium ejusdemque Electores, Principes ac Status, Regem Hispaniarum Catholicum &c.* Es wäre sowol aus der Schwedischen Proposition klar zu sehn, als nemlich bekannt, daß Schweden nicht für seine
Zeit-

1646. Januar. Feinde erklärt, 1) Protestanten sive Evangelicos Status in Imperio. 2) Viel- 1646. Januar.
weniger das ganze Römische Reich. 3) Auch nicht Ihrer Kayserlichen Majestät
Fcederirten und Adhærenten ausserhalb Deutschlands, sondern Ihre Kayserliche
Majestät, die Catholische Liga mit ihren Adhærenten des ganzen Reichs, eben die-
sen Bescheid habe es mit dem König in Hispanien; Die Cron Schweden wüßte nicht,
daß sie einige Feindschaft mit Spanien hätte, die Spanische Gesandten zu Münster
erkennteten es auch, und wollten sie sich hinwieder alles Guten versehen; könnten da-
hero nicht sehen, warum Ihre Kayserliche Majestät die Cron Spanien unter die Zahl
der Cron Schweden Feinde eingezehlet hätten; so hielten sie auch die Neutrales im
Reich, als da ist Salzburg, Landgraf zu Hessen-Darmstadt, und jeso auch Chur-Sach-
sen nicht vor Feind, begehreten also diese Worte heraus zu lassen.

3) Würde in der Kayserlichen Antwort des Schönbeckischen Tractats gedacht
in Proemio: „tametsi illi Tractatui Schonbeckiano admodum sint difformes;
Item in Respon. ad Art. 10. 11. & 12. his verbis: „ac tametsi quidem in Tra-
ctatu Schonbeckiano, quoad hunc punctum, recedendi causam sufficien-
tem habeat &c. Es wäre zwar ein Project vorhanden, welches man das Schön-
beckische Project nennete, es seyn aber mehr andere darnach zwischen Chur-Sach-
sen und dem Reichs-Cancler Drenstierna aufgesetzt, begehreten zu wissen, ob die selbe auch
darunter zu verstehen seyn, welches man derentwegen fragte, weils sich die Kayserlichen,
wie jetzt gemeldt, in ihrer Antwort zu der Cronen Satisfaction, auf den Schönbe-
ckischen Tractat beruffen thäten, welches die Stände des Reichs gleichwol nicht
agnoscirten, Chur-Sachsen habe diß Orts weder von Ihrer Kayserlichen Majestät
noch auch den Ständen einige Vollmacht gehabt, wüßten also nicht, was diß für
eine Handlung sey, wanns eine wäre, so seye solche doch incomplet, es seyn mehr
andere Handlungen angefangen worden, zu Wismar hätte sein, Drenstierns, Wa-
ter mit den Herzogen von Mecklenburg, folgendts Marggraf Sigismund zu Bran-
denburg mit dem Steno Billeke tractiret, und endlich wäre der Cron Schwe-
den nichts angeboten. Und diß soviel die Erinnerung circa Proemium betrifft.
Folget jeso:

I. CLASSIS.

Diese betrifft in sich Res & Negotia Imperii, und wird wiederum in vier Mem-
bra abgetheilet, nemlich:

- 1) In Amnistiam, Suecicæ Prop. Art. 3. & 8. Gall. 4. 5. & 6.
- 2) Privilegia & Jura Statuum, Suecicæ Prop. Art. 5. & 6.
- 3) Gravamina. Suec. Prop. Art. 4. & 7.
- 4) Commercia. Suec. Prop. Art. 15.

Was die Amnistiam betreffe, wann selbige nicht ad Annum 1618. zurück
gezogen würden, sehe man nicht, wie man aus dem Werck kommen werde, dann der
terminus reconciliationis a quo wäre weit von einander, wann man den Frieden
recht legen wollte, müste solcher von Ursprung des Krieges genommen werden. Nun
wäre es weltkundig, daß Kayser FERDINANDUS II. Anno 1628. und 29. den
Krieg in Preussen wieder ihren König geführet, und eine Flotte in der Ost-See gehabt,
und solche gleichsam wie eine Gallerie gelegt, damit über die Ost-See in Schweden
zu gehen, hätte die Commercia gehemmet, Reichs-Fürsten ihres Königs Religion-
und Bluts-Berwandten proscibiret und verfolgt, welches alles noch vorm Jahr 1630.
vorgangen, und weils der Brunquell aus dem Böhemischen Krieg entsprungen,
also erforderte Ihrer Kayserlichen Majestät und des Reichs Sicherheit, daß die A-
mnistia auch auf den Ursprung, nemlich auf Anno 1618. gerichtet werde.

Was den Regensburgischen Reichs-Tag Anno 1641. und selbige Amnistiam
betreffe, seyn etliche Stände damit nicht zufrieden, dann selbige nicht universalis
sondern conditionata, sie schliesse aus Böhmen, die Erblanden, die Pfälzische Sache,
Zweyter Theil.

1646.
Januar.

Baden-Durlach ic. Item Württemberg, Nassau-Saarbrück, Augspurg, Eger ic. Und diejenigen, welche darinn begriffen wären, hätten sich keines andern als des Prager Friedens zu getrüben, welcher inconsultis illis geschlossen, und darnach dem meisten Theil vi metuque aufgedrungen, auch ex post facto nicht legitime ratificiret worden, daß man also solchen nicht als eine Vergleichung der rechten Unruhe im Reich, sondern als ein Armistitium zwischen den Ständen, ja ein grosses Fœdus und Krieg wieder die Cronen achten und halten thäte, dahero dieser Pomes abgeschafft und ausgelöscht, und die Amnistia ad Annum 1618. sine exceptione, limitatione & conditione, secundum tenorem Artic. 3. Prop. Sued. eingerichtet werden müste. Im jetztgedachten Art. 3. sey unter andern gesetzt: „in primis qui cum Regibus & Regnis Sueciæ Galliæque quacunque necessitudine juncti fuerant aut etiamnum sunt, ist erinnert, daß die vorige Wörter: juncti fuerant, in der Kayserlichen Antwort wären ausgelassen worden, sie, die Herren Schwedischen, verhofften, daß solche wieder eingesetzt werden sollten: Item in der Kayserlichen Responzion ad Artic. 8. sey ausgelassen: „sive ex hereditariis Imperatoris sive aliis exteris aut Imperii Provinciis oriundi, ist erinnert worden, allermassen es oben beym puncto Amnistie angeführet, daß es auch allhier in Consideration komme, und vorndthigen seyn wolle, daß Ihrer Kayserlichen Majestät subditi hereditarii, welche sich in diesem Krieg an die Cronen gehängt, mit darunter begriffen werden.

Das andere Membrum Primæ Classis betreffe, *Privilegia & Jura Statuum, faciendi Fœdera &c.* in der Kayserlichen General-Antwort ad Artic. 5. 6. 7. sey gesetzt: „quarum rerum causa vel ratione Imperatoris cum Coronis exteris neque communicio aliqua est, neque bellum susceptum vel gestum hactenus fuit.

Hierauf replicirten die Herren Schwedischen, sie hätten sich nicht ehender bekümmert um den Deutschen Staat, als ehe Kayserliche Majestät sich in dem ihrigen eingemischt, und wäre zu wünschen, daß ehe der Krieg aus Böhmen in Deutschland gegen Schweden und Frankreich sich gewälzet, ehe so viel Stände proscribiret worden, daß Ihre Kayserliche Majestät der Stände Einrathen, Comitali modo, über eines und anders eingehohlet, und sonst der Stände Gravaminibus zeitlich abgeholfen hätten: so wäre vornehmlich der Leipziger Convent nicht angestellt, noch dergleichen innerliche und äusserliche Kriege in dem Reich geführt, und den Cronen keine Ursach gegeben worden, der Stände sich anzunehmen: Diweiln nun dieses also vorgegangen und daraus gegenwärtige Confusion entstanden, hätten die Nachbarn, die ihres Staats Sicherheit auf des Römischen Reichs unperturbirten Statum und Equilibrium fundirten, nicht geringere Ursach gehabt, als die Deutschen selbst, dahin zu arbeiten und zu verhelffen, daß der Status Imperii, welcher auf die Reichs-Constitutiones fundiret gewesen, in vorigen Stand gebracht werden möchte, das Edictum sey auch inconsultis Ordinibus ergangen; Damit nun verhütet werde, daß solches hinfüro nicht mehr geschehe, so hätte man davon auch etwas melden wollen. Die Cron Schweden begehre nicht mehr quoad jura Majestatica, als was vor diesem bräuchlich gewesen, allein finde sich in Art. 5. der Kayserlichen Responzion folgende Clausula: „salvis tamen, quæ ad Imperatorem & Collegium Electorale solum pertinent, & salvis eorundem juribus & præminentis, omniaque intelligendo juxta morem ab antiquo in Imperio receptum, bitten ihnen diesen morem antiquum etwas mehr zu expliciren, wie weit sich diese Zeit erstrecke, ob dieselbe ad tempora Tyberii, oder was vor eine Zeit, zu verstehen seye; Ingleichen, Artic. 6. Responf. Cæs. stehe zwar das Wort: placet, bald aber darauf die Reservation: „modo tamen ea Fœdera non sint contra Imperatorem & Imperium; contra Imperatorem, qua Imperator est manetque, difficultirten sie diß Reservatum, gegen das Reich aber nicht, dann wann der Kayser etwas contra Imperii Jura thun wollte, so wären die Fœdera zugelassen.

Das

1646.
Januar.

Das dritte Membrum begriffe dreyerley *Gravamina* in sich, als *Ecclesiastica*, *Politica* & *Juridica*, die Protestirende hätten diese alle in eine Schrift gebracht, (und wie sie, die Schweden, verstanden) übergeben, und weils die Reichs-Stände allhier zu *Ösnabrück*, was die *Justitiam* betrifft, einen billigen *Modum* vorgeschlagen, und fürs ander in der Kayserlichen Antwort bewilliget werde, nicht allein, daß der Stände alte und neue *Gravamina Politica* zwischen beyden Partheien beygelegt, sondern auch die *Differentien*, so hernechst zwischen den Ständen sich erheben möchten, auf keine andere Weiß, als *per Amicabilem Compositionem* terminiret werden könnten: So nehmen die Cronen und Stände dasselbe mit Dank auf, vermuthende, daß wie die zu *Ösnabrück* billige *Reconciliations-Mittel* fürsüßigen, Ihre Kayserliche Majestät und die Catholischen Stände dasselbige eingehen, und sämtlich dahin trachten werden, daß zwischen ihnen in allen eine *Aequalität* eingeführet und gestiftet werden möchte; die Franzosen hätten dessen zwar in Ihrer Proposition nicht gedacht, wolltens aber in ihrer *Replica* thun.

1646.
Januar.

Und dieweil in *Artic. 4.* der Kayserlichen Responzion auch der *Reformatorum* gedacht werde: „quod si ipsi velint & quiete vivant, illius & hujus Pacis beneficio uti, frui possent, also begehrt sie, die Schwedischen, etwas mehre Erläuterung über die Wörter; si ipsi velint & quiete vivant.

Beß dem 4. *Membro* der *Commerciorum*, werde es keine große *Difficultät* abgeben, betreffe vornemlich und am meisten die Städte, die wären noch ferner davon über zu vernehmen.

II. CLASSIS. betrifft 3. Membra.

- 1) *Satisfactionem Coronarum*. *Suec. Propos. Art. 10. Gall. 13.*
- 2) *Landgraviæ Hassiæ. Artic. 12.*
- 3) *Militiæ. Art. 11.*

So viel die *Classem* betrifft, wiederholten die Schwedischen die Kayserliche Responzion in hoc passu wiederum, nemlich, Ihre Kayserliche Majestät verneynen wolltens, daß sie den Cronen einige *Satisfaction* zu geben nicht schuldig. Es werde aber dabey von der *Militia* und deren *Satisfaction* auch nichts gemeldet. Den *RATKOZKY* betreffend, wäre derselbe ihr Alliirter gewesen, weil er aber für sich seinen Frieden gemacht, habe es dabey sein Bewenden. Der *Landgräfin* von *Hessen* *Abgesandte* hätten bey ihnen eine Schrift eingelegt, die sie den Herren Kayserlichen übergeben, aus welcher gleichwol zu sehen, daß die Sache noch nicht abgehandelt, oder sie, die *Hessischen*, sich an die vorgewesne *Maynzißche* oder andere *Tractaten* gebunden haben wolltens, vorbesagte *Landgräfin* sey noch mit den Cronen *concederiret*, und hätte *Dero* *Abgesandter* begehret, ihr Anliegen anzubringen.

Der Cronen *Satisfaction* betreffend, stünde in der Kayserlichen Responzion *ad Art. 10. 11. 12.* „Si tamen *Electo* *ribus*, *Principibus* ac *Statibus* *Imperii*, quorum „maxime interest, dicto *Tractatu* *Schönbeckiano*, in hoc quoque puncto placeat inharere, begehrtens zu wissen, was dis, da die Stände besagten *Schönbeckischen* *Project* zu inhariren begehrtens, bedeute, könnten sich dahero, so lang sie dis nicht hätten, nicht erklären, und wolltens erwarten, was in selbigem *Project* begriffen. Der Herr *Churfürst* in *Sachsen* möchte zwar ein solches *Project* aufgegeben haben, und andern wollen einbilden, wie dann auch damahls ein Schreiben wäre *divulgiret* worden, die Cron damit zu denigriren, als wann eine *Oblation* geschehen sey, und die solche nicht *acceptiren* wollen. Und gesetzt, der *Churfürst* habe *Commission* und *Wollmacht* gehabt, so hätte man doch vielleicht auf der Cronen Seiten Ursache gehabt anzusehen, und dem *Churfürsten* zu remonstriren, daß auf ein solches blosses *Anerboth* nicht zu bauen, da die *Sicherheit* insonderheit nichts anders gewesen, als daß sie sich nach *Stralsund* verfügen, und allda weitem *Bescheid* erwarten sollten: Hierauf

Zweyter Theil.

A a 2

ist

1646.
Januar.

ist die Comparatio istius temporis ad hæc tempora geschehen, wie sie nemlich damals und seithero den Frieden zum öfftern begehret, immittelst hätten sie den Krieg führen, und dabey ihres Königs selbst eigenes Leben, neben so viel Cavalliern aufsetzen müssen, ihres Königs Todt sey inestimabel, und wann gleich ihnen was offeriret würde, wäre es doch dagegen nichts zu schätzen, mit Geld lasse sich nicht thun, das Reich habe keins, und da auch eins vorhanden wäre, so würde es doch solche Difficultäten setzen, (man verspreche ihnen auch was man wolle) daß sie darbey nicht gesichert, noch andere Conditiones practicabel seyn würden, die Spesen und Unkosten seyn so groß, daß mans nicht berechnen könnte, die Cron trachte nur ein Lehmann des Reichs zu seyn, und dieses nur zu desselben mehrern Stärke und Splendor; aller Völkler Rechte, die vor Augen stehende Exempla, fürgangener Consens, Zusag, Abschied und Pacta brächten mit sich und dictirten, daß die Cron auf einige Maas schadlos gehalten, und für die bißhero ausgestandene Gefahr versichert seyn und bleiben müste, der Hoffnung, keiner so nicht passioniret, würde judiciren, daß sie aus diesen Plätzen gehen sollten, so lang sie nicht realiter versichert und contentiret wären, einmahl seyn sie ungern in diesen Krieg kommen, sintemaln es aber nicht anderst seyn können, so wäre leicht zu ermessen, weil der Krieg so lang gewähret, und man biß dahero nicht daraus kommen können, daß selbiger nicht ohne grosse Spesen habe geführet und continuiret werden müssen; indessen hätten sich die Zeiten geändert, Ihre Kayserliche Majestät seyn um grosse und viele Plätze kommen, diese nun zum Theil wieder abzutreten, hätte man leicht zu erachten, daß es ohne ansehnliche Recompens nicht geschehen könnte, zu Restitution einiger Orten wollten sie sich bequemen, es sey aber bekandt, wenn man einige Plätze wiedergebe, daß man hingegen auch einige behalten wolle, und dieweiln Ihre Kayserliche Majestät dieser Cron Ursach gegeben zu diesem Krieg, so hielten sie sich billig an Dieselbe und die Stände des Reichs, zu Erweisung aber ihrer Friedens-Begierde, wollten sie die in Oesterreich und Mähren imhabende unterschiedliche ansehnliche Pässe und Plätze abtreten, und hingegen theils vor ihre Indemnität theils vor ihre Satisfaction behalten, ganz Schlesien, Pommern, Stifft Camin, Wismar, mit dem Schloß Poel, Fort Walfisch und Waremünde, wie ingleichen die imhabende Stiffter, unter andern den Erz-Stifft Bremen, und Stifft Verden, und dieselbe ab Imperio in Feudum agnosquiren; von Osnabrück, Minden und den übrigen Orten und sonst, könnten die Interessati contentiret werden, dem Reich gienge hierdurch nichts ab, Ihre Kayserliche Majestät bekämen hierdurch nur vornehme Vafallen, Ihre Kayserliche Majestät hätten den König in Hispanien und den König in Dänemark zu Vafallen, warum nicht auch die Cron Schweden, die Deroselben alßdann gegen den Türcken assistiren könnten, so cessirte der Krieg, und Friede bliebe da.

1646.
Januar.

Diesem hingen die Herren Schwedischen an, daß die *Militia* und deren Satisfaction nicht einmahl in der Kayserlichen Responcion gedacht würde, sie hofften gleichwol die Kayserlichen würden sich noch darüber weiter erklären, und daran seyn, daß selbiger Punct seine Wichtigkeit haben könnte.

Folgt die III. CLASSIS.

Diese begreift nur zweyerley Membra.

- 1) Pacis Reductionem, Suec. Prop. Art. 1. & 2. item Gall. 1. & 2.
- 2) Ejusdemque Securitatem, Suec. Prop. Art. 7. Gall. 12.

In der Kayserlichen Responcion auf der Französischen Proposition sey der Terminus a quo auf Annum 1630. gesetzt, dieser müste ad Annum 1618. reducirret werden, zu diesem ist repetiret worden, was in Prooemio, ratione reconciliandorum & termini a quo erinnert worden; Reconciliandi, sagten sie, sollten diejenigen seyn, so den Krieg beyderseits geführet haben, nemlich Ihre Kayserliche Majestät auf einer, ihre Königin auf der andern Seiten, und weiln die Cron nicht gegen das Reich auch nicht gegen Spanien kriegeten, so könnte auch ihre Reconciliation sich

1646.
Januar.

sich auf das Reich und Spanien nicht extendiren. Ingleichen sey in der Kayserlichen Responſion über der Schwedischen Proposition Art. 1. unter andern gesetzt: *vel praetextu ex hoc bello*, Item in eodem Art. occasione hujus belli &c. Da sagten die Herren Schweden, solches könnte auf einen andern Krieg gedeutet werden, diese Wörter begehrten sie auszulassen: Item, in der Kayserlichen Responſ. auf die Französische Proposition finde sich: „*sicuti vicissim Corona Galliae neque directe neque indirecte, bellis & controversiis, quae inter Majestatem Suam Imperialem & Sac. Rom. Imp. ac Coronam Sueciae nasci possent, sese inmiscere neque assistere*; sey eine Anzeige, daß Ihre Kayserliche Majestät praetextu hujus belli zwischen ihnen und andern etwas anzuschüren, und ihnen den Schweden über den Hals zu schicken, gesonnen seyn möchten.

1646.
Januar.

So viel im übrigen die Securität und Sicherheit des Friedens betreffe, finde sich in der Kayserlichen Resp. ad Art. 17. unter andern dieses: „*nec ea res intra spatium jam conveniendum possit amicabiliter componi &c.* von diesem Termino & Spatio wäre auch zu tractiren: Item, in fine ejusdem Art. Cael. Responſ. „*teneantur tam una quam altera Pars atque utriusque Partis Foederati & Adhaerentes, junctis cum Parte laesa consiliis viribusque, arma sumere &c.* Hierbey sey ausgelassen: *atque universi Status Imperii*, und sollten eben sowol, parti laesa assistiren, weil die Cron Schweden die Reichs-Stände als tertios intervenientes hielte, die das æquilibrium machen sollten; so wären sie der Meynung, dieser Punct sollte bleiben, wie solcher gesetzt.

IV. CLASSIS.

Complectitur Tractatus Executionem, & inspecie:

- 1) Dimissionem & Permutationem Captivorum & nominatim *Eduardi*, Suec. Prop. Art. 9. Gall. 10.
- 2) Restitutionem Locorum, Suec. Prop. Art. 13. Gall. 10.
- 3) Exauctorationem Militiae, Sued. Prop. Art. 14.
- 4) Enumerationem Principum comprehendorum.
- 5) Subscriptionem Plenipotentiariorum.
- 6) Ratificationem ipsam, Suec. Prop. Art. 18. & Gall. 18.

Wegen der Gefangenen hätten sie von ihrem Feld-Marschall Bericht, daß zwischen dem Kayser und ihnen ein Cartel aufgerichtet, welches von Ihrer Kayserlichen Majestät ratificiret sey, darauf er sich referire. Der *EDUARDUS* sey im Reich und in Ihrer Kayserlichen Majestät Diensten gefangen worden, er habe nichts gethan, wäre ein Soldat de Fortuna, und hielte man dafür, daß er von seines Brudern Vorhaben nicht gewußt habe, und unschuldig sey, die Hanse-Städte würden um dessen Relaxation auch bitten, damit, weil sie in Portugal traffiquirten, gegen sie keine Repressalia mit Anhaltung ihrer Schiffe und Güter vorgenommen würden, zu Meyland, wie die Portugieser meldeten, würde er übel tractiret, in Banden und Eisen geschlossen gehalten, und stelte man ihm nach dem Leben.

Was die *Restitutionem locorum* betreffe, ließen die Schweden diesen Punct bey ihrer ersten Proposition verbleiben, mit dieser Declaration, daß alle Mobilia, so in den Bestungen könnten gefunden werden, und Ihrer Königlichlichen Majestät und Dero Bedienten zu gehöriger Ammunition, sie seyn gezeichnet mit dem Königlichlichen Wappen oder nicht, und sonst in Schlachten oder Bestungen überkommen, in locum restituendum gebracht oder da gefunden, alle hinweg geführet, und ihrer Cron abgefolgt werden möchten, *idque conclusa, ratificata & publicata Pace.*

Zu Einhoß- und Ausbringung allerseits *Ratificationen* könnte ein gewisser Termin bestimmt werden, immittelst würde gleichwol der Friede geschlossen seyn und

1646.
Januar.

bleiben, auch also balden nach der Plenipotentiarien Subscription, die Hostilität aufhören.

1646.
Januar.

Wegen *Exauctoration* und Abdankung des Krieges-Volcks, hätten sie über die, in der Kayserlichen Antwort auf den Art. 14. Schwedischer Proposition gesetzte Worte: „retento ex iis, qui volent, & in suos Status, traducto eo tantum numero, quem quæque Pars pro securitate sua necessarium judicaverit, gefunden, als wann Ihr, Kayserliche Majestät ein Corpo im Feld halten, oder die Guarnisonen also stärken wollte, daß Sie daraus ein Corpo machen könnten, weilen aber dieses eine Apprehension bey der Nachbarschaft machte, könnte dieser Punct anders eingerichtet werden.

Enumeratio Principum ac Pace Comprehendorum & Subscriptio würde keine *Difficultät* haben. Und dieses ist hauptsächlich, was die Herren Schwedischen Plenipotentiarii, loco *Replicæ* mündlich vorgebracht, und bey Vergleichung hierüber beyderseits gehaltener *Protocollen* in *Substantia* übereinstimmend befunden worden: ic.

§. V.

Das Schwedische *Protocoll* hingegen, welches weit ausführlicher gefasset war, und worinnen die vorgefallene *Particularitäten* genauer beschrieben wurden, lautete folgender massen:

Schwedisches
Protocoll über
den Actum
Exhibitionis
Replicarum.

Extract aus dem *Protocoll* und der vornehmsten Sachen, so Anno 1645. am 28. Dec. von den Herren Königlich-Schwedischen Gesandten, bey den Herren Kayserlichen Gesandten, auf Dero am 16. Octobr. ausgehändigte Antwort mündlich repliciret, und ins Deutsche transferiret worden.

Obgemeldten Tages zwischen 3. und 4. Uhr Nachmittage, haben Ihrer Königlich-Majestät zu Schweden gevollmächtigte Gesandten, Herr Graf Johann Oxenstierna und Herr Johann Adler SALVIUS, Ihrer Kayserlichen Majestät gevollmächtigte Gesandten, den Herrn Grafen von Trautmannsdorff, Herrn Grafen Lamberg und Herrn Cran besuchet, und prämissis *Voto* zu derselben angetretenen neuen Jahr, dergestalt angefangen: Es erinnerten sich dieselben, was massen bey der hier insiehenden allgemeinen Friedens-Handlung, eine zeithero etliche *remoræ* und Hindernissen in den Weg gefallen wären, nachdem aber sie, Herren Königlich-Schwedische Gesandten, vernommen, daß selbige von den Herren Kayserlichen Gesandten neulich bey seit gethan, und also jetziger Zeit nichts mehr im Wege, sondern sich nummehro zu Ablegung ihrer *Replic* fertig zu seyn befinden, begehrtten sie allein zu wissen, ob die Herren Kayserliche Gesandten ihrer seits etwas, so sie in dem Wege und der *Replic* verhinderlich zu seyn vermeynten, haben möchten; ingleichen auch, ob nicht die *Replic* mündlich geschehen könnte? Sie, Herren Königlich-Schwedische Gesandten, wären zwar darinnen indifferene und zu beyden, entweder solche schrift-oder mündlich zu verrichten, fertig gewesen. Weilm aber *Legatio Gallica* etliche Ursachen gehabt, warum man lieber mündlich repliciren möchte, so wären sie, Herren Königlich-Schwedische Gesandten, auch bey nahe der Meynung, jedoch wollten sie zuvörderst der Herren Kayserlichen *Sentiment* hören und vernehmen.

Die Herren Kayserlichen bedanckten sich wegen des neuen Jahr Wunsches, und fügten hinzu, daß sie ihrer seits hier in *Osnaabrück* kein sonderlich *obstaculum* sehen: in *Münster* hätte man für den Herzog von Lothringen Paß begehret, und verhofften sie, weil solches billig wäre, daß *Legatio Gallica* sich darinn bequemen würde, jedoch wie es auch fallen möchte, sollte solches das Werck nicht aufhalten, und da die Herren Königlich-Schwedische Gesandten den *Satisfactions-Punct* ihnen schriftlich geben wollten, könnte solches genug und demjenigen, so darinn interessiren möchte, zur Nachricht